

**KRAN**

FANGER KRAN, Reusseggstrasse 7, CH-6020 Emmenbrücke

KRANE | SCHWERTRANSPORTE | MONTAGEN +41 41 666 33 33 kran@fanger-kran.ch, www.fanger-kran.ch

Allgemeine Bedingungen für Mobilkranarbeiten

1. Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages betrifft das Ausführen von Kranarbeiten unter Verwendung von Mobilkränen und deren Manipulationshilfsmitteln.

Unter Kranarbeiten wird im Folgenden die Bewegung von Objekten und Ware verstanden, die durch einen Mobilkran erbracht werden. Der Kranunternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten den geeigneten Mobilkran einschliesslich der fachkundigen Bedienungsperson(en) nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Kranunternehmer im Sinne einer Informationspflicht sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dazu gehören insbesondere Informationen bezüglich des Schwerpunktes, des Gewichts aber auch der Eigenarten des zu bewegenden Gutes. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Pflichten des Kranunternehmers

Der Kranunternehmer verpflichtet sich, das für die Ausführung des Auftrages geeignete Kranfahrzeug sowie das nach Massgabe der schweizerischen Kranverordnung zur Bedienung erforderliche Personal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

a) Standplatz und Zufahrt

Der Auftraggeber ist verantwortlich, dass Zufahrt und Standplatz durch das Kranfahrzeug gefahrlos befahren bzw. benützt werden kann. Mobilkrane sind grosse und schwere Arbeitsmaschinen, daher ist auf genügende Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit besonders zu achten. Für den Vollzug der Kranarbeiten ist insbesondere auf genügend und tragfähiges Gelände für die Abstützung des Kranfahrzeuges zu achten. Der Kranunternehmer kann vorgängig eine Besichtigung der Standplatz – und Zufahrtmöglichkeiten vornehmen, wozu der Auftraggeber seine Einwilligung und auch das Zutrittsrecht zum entsprechenden Gelände erteilt.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulation reibungslos vorgenommen werden kann. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung des zu manipulierenden Gutes verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc.. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt auch den Wert der Einzelstücke).

4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anders lautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Kranunternehmer für seine Tätigkeiten maximal und ausschliesslich bis zu einem Betrag von CHF 250'000 pro Schadenereignis. Der Kranunternehmer haftet nicht für indirekten (mittelbaren) Schaden, sondern ausschliesslich für Schäden am transportierten Objekt bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben. Im Falle eines Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Kranunternehmer bis maximal CHF 50'000 Einzelwert. Für Schäden, die bei Bergungen am Berggut eintreten, wird keine Haftung übernommen.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt am Kranfahrzeug. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Gut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins -, Kurs - und Preisverluste, entgangener Gewinn, etc..

Darüber hinaus schliesst der Kranunternehmer soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche Ihnen oder Dritten insbesondere infolge von Strom- oder Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen. Die Haftung für Subunternehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

5. Der Kranunternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Kranunternehmers wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als CHF 200.000.00.

Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kranunternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Kranunternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Kranunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Frachtvertragsrechts.

**KRAN**

FANGER KRAN, Reusseggstrasse 7, CH-6020 Emmenbrücke

KRANE | SCHWERTRANSPORTE | MONTAGEN +41 41 666 33 33 kran@fanger-kran.ch, www.fanger-kran.ch

Allgemeine Bedingungen für Transporte

Bereich innerschweizerische Strassentransporte

1. Der Frachtführer haftet im Rahmen dieser AGB's und der gesetzlich zwingenden Bestimmungen für Schäden, welche vom Zeitpunkt der Übernahme des Transportgutes bis zu seiner Ablieferung nachgewiesenermassen, sei es durch ihn selbst oder seine Hilfspersonen, schuldhaft verursacht werden.

2. Der Absender hat für geeignete Verpackung des Transportgutes zu sorgen. Er hat dem Frachtführer die Adresse des Empfängers, den Ort der Ablieferung, die Anzahl, die Verpackung, den Inhalt, das Gewicht und die Abmessung der Frachtstücke und die Lieferzeit genau zu bezeichnen. Bei Waren, deren Wert CHF 15.00 pro kg bzw. ein Stückgewicht von 24.000 kg und/oder CHF 360.000.00 pro Fahrzeug übersteigt, ist der Wert unaufgefordert zu deklarieren. Der Absender ist insbesondere verpflichtet, den Frachtführer auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, seine Gewichtsverteilung, Besonderheiten beim Schwerpunkt und Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen. Er ist für genügende Kennzeichnung und soweit erforderlich auch Numerierung der Frachtstücke verantwortlich. Für die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile, Schäden oder Verluste haftet der Absender dem Frachtführer.

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB's und gesetzlicher Bestimmungen lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15.00 pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Handelt es sich um eine reine Speditionstätigkeit gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss.

3. Von der Haftung ausgeschlossen sind alle Schäden, welche die Güter nicht unmittelbar betreffen wie Zins-, Kurs- und Preisverluste, Zölle und Abgaben aller Art, Umsatzsteuern, Entsorgungskosten, Nutzungsausfälle oder Betriebsverluste, aber auch Liege- und Standgelder, sowie andere mit dem Schaden verbundene Umtriebe. Ist die Haftung für Verspätungsschäden schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zum Betrag des vereinbarten Frachtgeldes. Im Falle eine Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Frachtführer bis maximal CHF 50'000 Einzelwert.

4. Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes beschränkt sich der Umfang der Schadenersatzpflicht auf den Wiederbeschaffungswert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung, maximal CHF 15.00/kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware, inklusive Transportentgelt. Die Haftung des Frachtführers für mittelbaren Schaden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsausfall usw.) wird ausdrücklich wegbedungen.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von maximal CHF 250.000.00 pro Ereignis abgeschlossen.

Bereich grenzüberschreitende Strassentransporte

1. Für Transporte im grenzüberschreitenden Güterverkehr gelten die Haftungsbestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr).

2. Die Haftung des Frachtführers richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 17 bis 27 CMR. Die Haftung im Schadenfall beträgt maximal 8.33 Rechnungseinheiten für jedes fehlende Kilogramm des Rohgewichtes (je nach Tageskurs ca. CHF 15.00 pro Kilogramm).

Der Frachtführer haftet aufgrund dieser AGB's und lediglich limitiert. Daher wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wert von mehr als CHF 15.00 pro Kilogramm. Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Frachtführer im Namen des Absenders vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Transportbeginn dazu ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

Handelt es sich um eine reine Speditionstätigkeit gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss.

Der Frachtführer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 600.000.00 pro Ereignis abgeschlossen.

Bereiche innerschweizerische und grenzüberschreitende Strassentransporte

1. Darüber hinaus schliesst der Frachtführer soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche Ihnen oder Dritten insbesondere infolge von Strom- oder Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen. Die Haftung für Subunternehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

2. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Frachtvertrag ist am Domizil des Frachtführers.

04.07.2022

**KRAN**

FANGER KRAN, Reusseggstrasse 7, CH-6020 Emmenbrücke

KRANE | SCHWERTRANSPORTE | MONTAGEN +41 41 666 33 33 kran@fanger-kran.ch, www.fanger-kran.ch

Allgemeine Bedingungen für Industrieumzüge

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das Ausführen von Industrieumzügen, u.a. unter Verwendung von Fahrzeugen diverser Kategorien, Fahrzeugkranen und den für den konkreten Umzug erforderlichen Manipulationshilfsmitteln.

Unter Industrieumzugsarbeiten wird im Folgenden der Abbau, der Transport und der Wiederaufbau von Industrieeinrichtungen und -gütern verstanden, wobei auch einzelne der genannten Tätigkeiten gemeint sein können.

Der Unternehmer stellt dem Auftraggeber oder Dritten die für den Vollzug der Güterbewegung geeigneten Fahrzeuge (inkl. Fahrzeugkran) sowie die erforderlichen Hilfsmittel einschliesslich fachkundiger Bedienungspersonen nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

Vor der Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Unternehmer sämtliche sachdienlichen Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können.

2. Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer verpflichtet sich, die für die Ausführung der Arbeiten geeigneten Fahrzeuge, Hilfsmittel sowie das erforderliche Fachpersonal auf den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

3. Pflichten des Auftraggebers

a) Zufahrten und Standplätze

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass für die Durchführung der Arbeiten und die zu transportierenden Industriegüter genügend Zufahrten sowie Stand- und Manövriertplätze in der für die Arbeiten erforderlichen Qualität dem Unternehmer zur Verfügung gestellt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass auch die speziellen Anforderungen von Kranfahrzeugen, sofern solche zum Einsatz gelangen, erfüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Auftraggeber die Voraussetzungen, die an die Örtlichkeiten gestellt werden, beim Unternehmer erfragen. Industriegüterbewegungen ebenso wie Fahrzeugkrane erfordern in der Regel eine überdurchschnittlich hohe Tragfähigkeit, Strassen- und Bodenbelastbarkeit, worauf der Auftraggeber besonders zu achten hat.

b) Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft die für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung des zu manipulierenden Gutes, Tragkraft von Untergrund und Böden), damit die Manipulationen und Bewegungen reibungslos vorgenommen werden können. Er haftet für die Richtigkeit der Angaben.

c) Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der zu manipulierenden Güter verantwortlich. Bei Apparaten, Maschinen etc. sind alle Stromkabel zu unterbrechen, Flüssigkeiten vollständig zu entleeren, allfällige Transportsicherungen anzubringen und bewegliche Teile wie Schwenkarme, fahrbare Körper etc. zu fixieren. Die Verpackung von Einzelteilen oder ganzen Anlagen für den Transport ist Sache des Auftraggebers, es sei denn, er hat dazu den Unternehmer ausdrücklich mit diesen Arbeiten beauftragt.

d) Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate, Anlagen, Computer etc.) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den genauen Wert bekannt zu geben (sofern zerlegt, auch den Wert der Einzelstücke).

4. Haftung

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder anderslautender schriftlicher Vereinbarungen haftet der Unternehmer für seine Tätigkeiten insgesamt und ausschliesslich bis zu einem Betrag von maximal CHF 250'000 pro Schadenereignis. Der Unternehmer haftet nicht für indirekte (mittelbare) Schäden, sondern ausschliesslich für Schäden am bewegten Industriegut bis zum maximalen Wiederbeschaffungswert desselben. Im Falle einer Kunst- oder Liebhaberwertes haftet der Kranunternehmer bis maximal CHF 50'000 Einzelwert.

Demzufolge besteht insbesondere keine Haftung aus verspätetem Eintreffen oder einer Verzögerung der Leistungserbringung infolge Defekt an Fahrzeugen oder anderen Hilfsmitteln. Ebenfalls keine Haftung besteht für sämtliche Schäden, die nicht am bewegten Industriegut selbst entstanden sind, sondern vor allem wirtschaftliche, aber auch andere Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste sowie andere Ausfälle, Umweltschäden, Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste, entgangener Gewinn, etc..

Falls der Unternehmer nicht als Frachtführer auftritt, gelten die Allgemeinen Bedingungen (AB) der SpedlogSwiss. Darüber hinaus schliesst der Unternehmer soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche Ihnen oder Dritten insbesondere infolge von Strom- oder Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen. Die Haftung für Subunternehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

5. Der Unternehmer haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's. Insbesondere wegen der limitierten Haftung des Unternehmers wird der Abschluss einer Warentransport-Versicherung empfohlen. Das gilt insbesondere für empfindliche sowie für wertvolle Güter und im Speziellen für Güter mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als CHF 200.000.00.

Sofern der Abschluss einer solchen Versicherung durch den Unternehmer im Namen des Auftraggebers vorgenommen werden soll, ist durch den Absender vor Beginn der Arbeiten dazu ein schriftlicher Auftrag an den Unternehmer zu erteilen. Die Prämien werden dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt.

6. Gerichtsstand für alle Klagen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist am Domizil des Kranunternehmers. Es gilt Schweizerisches Recht, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des Auftrags- und Frachtvertragsrechts.

04.07.2022



Allgemeine Lagerbedingungen

1. Geltungsbereich

Der Gegenstand des Vertrages betrifft die gesamten, nachstehend näher umschriebenen Tätigkeitsbereiche des Lagerhalters. Bestehen verschiedene sich widersprechende Vorschriften oder Vereinbarungen, so gilt die folgende Rangordnung: 1. Zwingende gesetzliche Bestimmungen; 2. Individuelle vertragliche Vereinbarungen; 3. AGB; 4. Dispositives Recht.

2. Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Lagerhalters gemäss Bedingungen umfasst ausschliesslich die Lagerung, Lagerbewirtschaftung und die Ein- und Auslagerung.

3. Auftragserteilung

Aufträge sind schriftlich im Sinne von Art. 13 f. OR zu erteilen. Telefonische oder mündliche Aufträge werden ausnahmsweise ausgeführt, aber unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit für Missverständnisse. Diese Aufträge sind sofort durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Offerten werden hinfällig, wenn sie nicht innert der in der Offerte angegebenen Frist oder alternativ 60 Tagen angenommen werden.

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Menge und Art der einzulagernden Güter, benötigte Lagerfläche, Zeitpunkt und Art der Anlieferung etc., Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.). Zudem hat der Auftraggeber auf die Besondere Beschaffenheit des Lagergutes, auf die besondere Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen. Dadurch verursachte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung sind von der Annahme zur Lagerung ausgeschlossen (Verbotsgut): Gefahrgüter wie feuer- und explosionsgefährliche Güter und überhaupt alle Güter, die in irgendeiner Weise nachteilig auf ihre Umgebung einwirken, illegale Gegenstände, Tiere, Geld, begebare Inhaberpapiere, Edelmetalle, Juwelen, Effekten im Sinne des Börsen- und Effektenhandelsgesetzes und verderbliche Ware. Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das einzulagernde Gut gebrauchtes Übersiedlungsgut ist. Der Lagerhalter ist nicht gehalten, in Empfangsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten einen Vorbehalt für übliche Abnutzung anzubringen. Lagert ein Auftraggeber ungebrauchtes Gut ein, so hat er dies dem Lagerhalter explizit mitzuteilen

4. Annahme und Eingangsprüfung des Lagergutes

Der Auftraggeber zeigt dem Lagerhalter die bevorstehende Anlieferung und die geplante Auslagerung der Güter mind. 24 Stunden im Voraus an.

Die Kontrolle bei Eingang der einzulagernden Gegenstände beschränkt sich auf deren äussere Beschaffenheit. Der Lagerhalter ist berechtigt, nicht aber verpflichtet oder gehalten, Stichproben des einzulagernden Guts vorzunehmen. Für den Inhalt von Kisten, Kartons, Körben, Schränken, Schubladen und sonstigen Behältnissen haftet der Lagerhalter nur, wenn deren Ein- und Auspacken sowie Plombierung durch seine eigenen Hilfspersonen besorgt wurde und ein vom Lagerhalter ausgestelltes Verzeichnis darüber vorliegt.

Die Aufnahme von Gütern ins Lagerhaus hat der Lagerhalter dem Auftraggeber durch Ausfertigung eines Lagerscheins zu bestätigen. Für Art und Anzahl der eingelagerten Gegenstände ist ausschliesslich der Lagerschein massgebend. Der Lagerschein ist von Lagerhalter und Auftraggeber zu unterzeichnen. Der Lagerschein ist kein Wertpapier; er ist daher weder beleih- noch verpfänd- oder übertragbar.

5. Haftung des Lagerhalters

Der Lagerhalter haftet ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen und den Bestimmungen der vorliegenden AGB's.

Der Lagerhalter haftet dem Lagernehmer für sorgfältige Ausführung des Auftrages. Er ist berechtigt, für die Ausführung des Auftrags Hilfspersonen resp. Substituten beizuziehen.

Die Sorgfaltspflicht des Lagerhalters erstreckt sich nur auf die Aufbewahrung der Güter in Lagerräumen und nicht regulierter Luftfeuchtigkeit, nicht aber auf besondere Vorkehrungen oder eine besondere Behandlung des Gutes (spezielle Temperaturen, Sicherheitsmassnahmen, Klimatechnik o.ä.) während der Lagerung, es sei denn, dass hierüber schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Lagerhalter übernimmt das Lagergut bei der Einlagerung an der Rampe oder Türschwelle und übergibt das Lagergut bei der Auslagerung an der Rampe oder Türschwelle. Der Be- und Entladevorgang ist in jedem Fall dem Haftungszeitraum des Auftraggebers zuzurechnen. Helfen Hilfspersonen oder Substituten des Lagerhalters beim Be- oder Entladevorgang mit, so gelten sie diesbezüglich als Hilfspersonen des Auftraggebers. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, den Zustand der Güter während der Einlagerungsdauer zu überprüfen. Stellt er aber offensichtliche Veränderungen fest, die einen Schaden oder Gefahr vermuten lassen, meldet er es dem Auftraggeber. Weitergehende Pflichten des Lagerhalters als die Meldung an den Auftraggeber bestehen nicht.

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder dem Lagerhalter noch etwaigen Unterbeauftragten zum Verschulden gereichen. Die Haftung des Lagerhalters für leichtes Verschulden wird nach Art. 100 OR wegbedungen. Ebenso wird die Haftung für leichtes Verschulden seiner Hilfspersonen oder Substituten wegbedungen. Vorbehalten bleiben anderweitige Abreden. Die Haftung des Lagerhalters ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert im Lagerschein, bzw. auf CHF 500.-/m³ des beschädigten Gutes. Pro Ereignis ist die Haftung des Lagerhalters auf CHF 25'000.- beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen.

Schäden, die auf die folgenden Ursachen zurückzuführen sind, begründen kein Verschulden des Lagerhalters:

- Rost-, Mäuse- und Mottenschäden (auch wenn eine Mottenschutzbehandlung stattgefunden hat), Holzwurm, Schimmel;
- Leimlösungen, Schürfungen, Druckstellen, Glanzabgang an der Möbelpolitur, Bruch von morschen Möbeln und Linoleumteppichen sowie Folgen von Temperaturschwankungen oder Einfluss von Luftfeuchtigkeit;
- höhere Gewalt wie Krieg, Erdbeben, Plünderungen, Zerstörung, soziale Unruhen;
- Verluste oder Beschädigungen von Inhalten auf Datenträgern;
- Schäden bei Einlagerungen in Containern oder bei Miete von separaten Räumen.



Affektionswerte werden nicht ersetzt.

Die Haftung des Lagerhalters endet mit Beendigung des Lagervertrags.

Darüber hinaus schliesst der Lagerhalter soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche Ihnen oder Dritten insbesondere infolge von Strom- oder Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen.

Die Haftung für Subunternehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die dem Lagerhalter durch das Lagergut entstehen. Folgende Pflichten obliegen dem Auftraggeber und ein Schaden, der auf eine Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen ist, begründet somit kein Verschulden des Lagerhalters:

- Besonders empfindliche Gegenstände wie Porzellan, Glas, Marmor, Lampen, Lampenschirme, Bilder, Spiegel, Kunstgegenstände, elektrische und andere Apparate sind verpackt zur Einlagerung zu übergeben;
- Eingelagerte Gegenstände sind wahrheitsgemäss zu deklarieren;
- Kleider, Wäsche, Decken, kleine Teppiche, sowie überhaupt kleine Gegenstände, die unverpackt der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind, sind verpackt zur Einlagerung zu übergeben.
- Verderbliche Ware oder Verbotsgut darf nicht zur Einlagerung übergeben werden.
- Der Auftraggeber hat den Lagerhalter auf die besondere Beschaffenheit des Lagerguts, auf die besondere Schadenanfälligkeit oder auf besondere Hochwertigkeit hinzuweisen (z.B. Geld, Wertpapiere, Dokumente, Kostbarkeiten wie Kunstgegenstände, Juwelen, Gold- und Silberwaren, Antiquitäten); siehe oben, Art. 3;

Der Auftraggeber hat dem Lagerhalter alle Auslagen inkl. Zinsen zu ersetzen, die diesem im Rahmen der richtigen Auftragsausführung entstehen. Ebenso hat er jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Lagerhalter bei richtiger Ausführung seines Auftrags entsteht.

7. Versicherung

Zur Versicherung des Lagergutes gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchdiebstahlschäden ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein schriftlicher Auftrag des Lagernehmers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Dagegen ist der Lagerhalter berechtigt, das Gut auch ohne besonderen Auftrag auf Rechnung des Auftragnehmers in üblicher Höhe gegen Wasser-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlschäden zu versichern. Eine Überwälzung der Kosten auf den Auftraggeber ist jedoch nur möglich, wenn der Auftraggeber über die bestehende oder beabsichtigte Versicherungseindeckung informiert worden ist und nicht umgehend mitteilt, dass er die angezeigte Deckung nicht wünscht. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.

Falls der Lagernehmer bereits eine Versicherung für das Lagergut besitzt und dies beim Abschluss des Lagervertrages bekannt gibt, wird der Lagerhalter von der Deckung einer Versicherung absehen. In einem solchen Fall besteht bei einem eventuellen Schaden keine Haftpflicht des Lagerhalters. Bei jedem Schadenfall hat der Lagernehmer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der bezüglichen Versicherungsbedingungen einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen, die dem Lagerhalter noch zustehen.

8. Lagergeld und Zahlungsbedingungen

Die Forderungen des Lagerhalters sind sofort fällig. Die Zahlung hat unmittelbar nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Der Verzug tritt nach Erhalt der Rechnung ohne weitere Mahnung ein (Verfalltagsabrede).

Das Lagergeld wird pro Kalendermonat berechnet. Jeder begonnene Monat wird voll verrechnet. Besondere Arbeiten, die das Lagergut verursacht oder im Auftrag des Lagernehmers vorgenommen werden, werden besonders verrechnet. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber dem Lagerhalter zusätzlich zu den gesetzlich geschuldeten Verzugszinsen eine Gebühr von CHF 50.

Bei Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen erlöschen zudem sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Lagerhalter aus einer von diesem abgeschlossenen oder vermittelten Versicherung.

9. Domizilwechsel

Der Lagernehmer hat dem Lagerhalter jeden Wechsel seines Domizils unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange der Domizilwechsel nicht angezeigt ist, gilt die letztgenannte Adresse als Zustelldomizil.

10. Retentionsrecht

Das dem Lagerhalter übergebene Lagergut haftet ihm als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung angesetzten Zahlungsfrist darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten. Der Lagerhalter ist berechtigt, die Verwertungsandrohung an die letzte bekannte Adresse gemäss Art. 9 zuzustellen. Der Erlös einer allfälligen Verwertung wird vorab zur Kostendeckung verwendet. Vom Erlös nicht gedeckte ausstehende Lagerkosten bzw. die Kosten des Verkaufes oder der Entsorgung werden dem Lagernehmer in Rechnung gestellt. Ein allfälliger Überschuss wird ausbezahlt.

11. Übertragung des Eigentums

Im Falle des Eigentumsübergangs am Lagergut bleibt der Auftraggeber als Vertragspartner für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten haftbar und das Retentionsrecht des Lagerhalters bleibt bestehen. Erst nach Tilgung aller offenen Forderungen und nur auf Antrag des Auftraggebers und des neuen Eigentümers muss der Lagerhalter einem Vertragsübergang auf den Erwerber zustimmen und einen neuen, auf den Erwerber lautenden Lagerschein ausstellen.

12. Besichtigung des Lagergutes

Der Lagernehmer hat nach vorheriger Anzeige von mindestens 24 Stunden und in Begleitung eines Mitarbeiters des Lagerhalters gegen Vorweisung des Lagerscheines und unter Übernahme der daraus entstehenden Kosten während den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zum Lagerraum.

**KRAN**

FANGER KRAN, Reusseggstrasse 7, CH-6020 Emmenbrücke

KRANE | SCHWERTRANSPORTE | MONTAGEN +41 41 666 33 33 kran@fanger-kran.ch, www.fanger-kran.ch

13. Kündigung

Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.

Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen kann der Auftrag-geber den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 48 Stunden, der Lagerhalter mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung, etc.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt beeinträchtigen oder wenn die fälligen Forderungen des Lagerhalters nach ansetzen einer nachträglichen Zahlungsfrist von 10 Tagen nicht bezahlt werden.

Dem Lagernehmer ist eine angemessene Frist zur Abholung des Lagergutes nach Ende des Vertrags anzusetzen. Wird das Lagergut nicht innerhalb der angesetzten Frist abgeholt, ist der Lagerhalter berechtigt, die Güter unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Lagernehmers freihändig zu verkaufen oder zu entsorgen, falls sie keinen materiellen Wert mehr aufweisen.

14. Auslagerung

Der Auslagerungsauftrag hat vom Auftraggeber auszugehen und hat rechtzeitig, d.h. mind. 48 Stunden vor dem beabsichtigten Auslagerungs-termin zu erfolgen. In jedem Fall ist der Lagerhalter berechtigt, die Legitimation des Herausverlangenden zu prüfen.

Bevor die Auslagerung auch nur eines Teils der eingelagerten Güter erfolgen kann, sind alle auf dem Lagergut lastenden Forderungen zu begleichen (Art. 8 und Art. 10).

Werden einzelne Stücke herausverlangt, so hat der Auftraggeber für das Umstellen der Möbel, Öffnen der Kisten und allfällige andere Arbeitsleistungen aufzukommen. Bei allen Bezügen hat der Lagerhalter Anrecht auf einen Empfangsschein. Bei einer Teilauslagerung (oder zusätzlichen Einlagerung) kann der Lagerhalter die Höhe des Lagergeldes neu festsetzen.

Sofern der Transport des Gutes nicht durch den Lagerhalter ausgeführt wird, so hat der Lagerhalter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Infrastrukturkosten (Rampe, Lift etc.) und für Hilfspersonen.

15. Mängelrüge

Durch vorbehaltlose Annahme des Gutes wird angenommen, dass der Zustand des Guts genehmigt sei. Ansprüche wegen fehlendem Lagergut oder wegen äusserlich erkennbarer Schäden sind unverzüglich anlässlich der Auslagerung selbst, versteckte Mängel innerhalb von 3 Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen.

16. Verkauf von Lagergut

Der Lagerhalter kann Aufträge zur Veräusserung des Lagergutes entgegennehmen. In diesem Fall untersteht er den Regeln über die Kommission (Art. 425 ff. OR). Wird nichts anderes vereinbart, ist der Lagerhalter in der Preisfestsetzung frei. Für seine Bemühungen erhält er, falls nichts anderes vereinbart ist, eine Kommission von 10 % auf den Bruttoerlös. Auslagen sind vom Lagernehmer unabhängig vom Verkauf separat zu vergüten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz des Lagerhalters als Gerichtsstand. Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.

**KRAN**

FANGER KRAN, Reusseggstrasse 7, CH-6020 Emmenbrücke

KRANE | SCHWERTRANSPORTE | MONTAGEN +41 41 666 33 33 kran@fanger-kran.ch, www.fanger-kran.ch

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Arbeitsbühnen

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag.
2. Das vermietete Gerät, einschliesslich des Zubehörs, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden. Das Mietobjekt darf nicht ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin ins Ausland gebracht werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten; insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort und enden gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Das Mietende ist der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, bei der Vermieterin mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe der Vermieterin angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder einen Konditionenwechsel bei verkürzter Dauer vorzunehmen.

Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert, auch nicht das Risiko von Witterungseinflüssen. Ausnahmsweise, 24 Stunden vorher angemeldet und begründet, kann die Vermieterin Mietunterbrüche akzeptieren. Nachträgliche Mietunterbruchmeldungen akzeptiert die Vermieterin nicht. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abzuziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin zu bringen.

5. Bei Rückgabe an bzw. Abholung durch die Vermieterin hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt oder instand gestellt.
6. Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusa tz - oder Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das von der Miete abgemeldete, abholbereite Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.
7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind der Vermieterin im Voraus zu melden. Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenützt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Versicherungskosten sind grundsätzlich 7 Tage die Woche geschuldet. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen und die Vermieterin kann das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben darf. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
8. Das Bedienungspersonal ist – sofern nicht anders vereinbart – vom Mieter zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab genau zu studieren und einzuhalten. Der VSAA empfiehlt nur geschultes Bedienungspersonal nach Fachempfehlung FE 310.15d einzusetzen. Für das Lenken des Motorwagens ist ein gültiger Führerausweis nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrlikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden sowie die Absperrung der öffentlichen Strassen/Plätze. Unter Umständen ist die Absicherung mit Polizei oder Hilfspersonal sicher zu stellen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die nötige Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Sollte die Vermieterin diese Sicherungsmassnahmen ergreifen müssen, werden diese vollumfänglich dem Mieter in Rechnung gestellt. Allfällige Drittschäden (Sach- und Personenschäden) sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen. Mit der Unterzeichnung der Checkliste Geräteinstruktion Hubarbeitsbühnen (gültige Version auf www.verbandvsaa.ch) bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehaltlich der Verfügbarkeit, stellt die Vermieterin das Bedienungspersonal gegen separate Berechnung zur Verfügung.
9. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe und das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren.
10. Das vermietete Gerät entspricht den SUVA/CE-Normen und ist, bei Geräten mit Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.



11. Maschinen- und Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Der Mieter haftet in jedem Falle für Verlust, Schaden, Diebstahl oder Untergang des Mietgegenstandes und die damit verbundenen Kosten unabhängig davon, ob diese durch sein Verschulden, das Verschulden von Hilfspersonen oder Dritten, Zufall oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Das vermietete Gerät inkl. Zubehör kann vom Vermieter gegen Maschinenbruch versichert werden. Jeder im Rahmen des Mietvertrags vereinbarte Versicherungsschutz entfällt bei Grobfahrlässigkeit und Vorsätzlichkeit, sowie wenn ein unberechtigter Fahrer das Mietobjekt verwendet, wenn der Fahrer des Mietobjekts bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis, gem. den Richtlinien der SUVA, besitzt oder das Gerät nicht in seiner Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt oder falsche Betriebsstoffe verwendet wurde). Glasschäden an der Kabine, Lichtern etc. und Reifenschäden gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Eine allfällige Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Deckungssumme hinausgehende Schäden. Der Mieter hat die genannte Deckungssumme übersteigenden Schadenbetroffene sowie den Selbstbehalt zu übernehmen.

Haftpflichtversicherung (ausserhalb Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung):

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative und Kosten gegen Schäden zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten, mit Ausnahme der Schäden, welche bei einer abgeschlossenen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Strassenverkehrsgesetzgebung unterstehen.

12. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen. Der Mieter ist verpflichtet zur Fortzahlung der vereinbarten Mietraten durch derartige Ereignisse.
13. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar od er mittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.
14. Der Mieter holt die allfälligen Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch und gegen Bezahlung erledigt die Vermieterin diese Formalitäten.
15. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er holt die allfällig notwendigen Bewilligungen ein und hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
16. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperatur-Räume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit der Vermieterin zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten sowie Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nichtbeachtung werden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.
17. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, sind die Parteien berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.
18. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen.
19. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
20. Vertragsänderungen setzen das Einverständnis der Vermieterin voraus.
21. Darüber hinaus schliesst die Vermieterin soweit gesetzlich zulässig, die Haftung für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden ausdrücklich und vollumfänglich aus, welche Ihnen oder Dritten insbesondere infolge von Strom - oder Energieausfällen, Cyber-Attacken, Hacker-Angriffen, Viren, Spam-Mails, Übermittlungsfehlern, technischen Fehlleistungen oder Unterbrechungen, Missbrauch/Störungen des Internets, unserer Webseite, der auf unserer Webseite verlinkten Webseiten, des Netzwerkes, der IT Infrastruktur oder Telekommunikationsnetzes, sowie Datenmissbrauch durch Dritte oder Datenverlust, entstehen.
Die Haftung für Subunternehmer ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
22. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
23. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

24. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Domizil des Vermieters. Es gilt Schweizerisches Recht.